

- ist in einem Informationsblatt der Universitätsbibliothek „Dissertations Online“ festgelegt; oder
- b) die Ablieferung weiterer 65 Exemplare nach den Bestimmungen von Absatz 1 oder
 - c) die Ablieferung eines Mikrofiches und bis zu 40 weiteren Kopien, oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. In diesem Fall liefert der Doktorand sechs Exemplare der Veröffentlichung an das Dekanat ab, wovon die Universitätsbibliothek fünf Exemplare erhält.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Buchst. a), b), c) überträgt der Doktorand der Katholischen Universität Eichstätt das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Titelblatt der Dissertation muss entsprechend den Anlagen 1 und 2 gestaltet werden. Im Falle der Veröffentlichung in einer Zeitschrift genügt die Kennzeichnung als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt.

(5) Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind mit besonderer Genehmigung des Promotionsausschusses statthaft. Sie müssen inhaltlich und formal ein abgeschlossenes Ganzes bilden.

(6) Vor Vervielfältigung oder Druck ist das Originalmanuskript der Dissertation dem Referenten, gegebenenfalls mit den erwünschten Änderungen beziehungsweise Zusätzen, nochmals vorzulegen. Dieser erteilt hierauf die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung für die vorgelegte Fassung. Darüber wird eine Protokollnotiz angefertigt und zu den Promotionsakten genommen.

(7) Die Pflichtexemplare sind binnen Jahresfrist, gerechnet ab dem Tag der letzten mündlichen Prüfung, einzureichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Erfolgt die Einreichung nicht fristgemäß, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 10. Mai 2000 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 21. Juli 2000 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Juli 2000 Nr. X/4-5e61aVI(4)-10b/31 191.

Eichstätt, den 2. August 2000

I.V. Manfred Hartl

Kanzler

Diese Ordnung wurde am 2. August 2000 in der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2000.

KWMBI II 2000 S. 1162

221021.0857-WFK

Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 3. August 2000

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Universität Regensburg folgende Zwischenprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck und Form der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden.

§ 2

Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3

Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

(1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und

2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Studenten müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. ²Studenten, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung eine Erklärung darüber beifügen,

1. wo sie bisher studiert haben,

2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und

3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) ¹Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Anmelde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung zu

den Teilprüfungen wird mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich bekanntgegeben. ²Im Falle der unverschuldeten Versäumung dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung (Art. 32 BayVwVfG) zulässig.

(2) ¹Jeder Student muß alle Teilprüfungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. ²Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Student eines der in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.

(3) ¹Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Absatz 2, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Durchführung von Teilprüfungen, Versäumnis und Verhinderung

(1) ¹Teilprüfungen werden studienbegleitend in den dafür gemäß dem Studienplan geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

(2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor ortsüblich bekanntgegeben.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

(4) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt. ²Die Verhinderung ist unverzüglich beim Dekan geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴In offensichtlich Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeich-

nungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Dekan geltend zu machen. ⁶Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichtentscheid vorzulegen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,

2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

(4) ¹Wird nach Durchführung des in Absatz 3 genannten Verfahrens die Aufsichtsarbeit als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

§ 9

Wiederholung

(1) ¹Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfung an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁴Das Grundlagenfach kann zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils

innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum nicht angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluß des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ²Zur Wahrung dieser Frist ist gegebenenfalls das Grundlagenfach zu wechseln. ³Bei unverschuldeter Fristversäumung gilt § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, und zu begründen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden. ³Ist er ungerechtfertigt ausgeschlossen worden, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Zwischenprüfungen einschließlich des Studienjahres 2003/2004 § 8 Abs. 2 und 3 in folgender Fassung:

„(2) ¹Die Teilprüfungen werden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Bestanden ist eine Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.

(3) ¹Wird die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine zusätzli-

che Bewertung durch einen weiteren Prüfer, der vom Aufgabensteller bestimmt wird. ²Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Teilprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).“

(2) ¹Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. ²Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 2000 und 26. Juli 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Juni 2000 Nr. X/5 – 10b/27 431.

Regensburg, den 3. August 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 3. August 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2000.

KWMBI II 2000 S. 1163

221061.04 -WFK

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt

Vom 4. August 2000

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Juli 1988 (GVBl S. 241), erläßt die Katholische Universität Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt vom 14. Mai 1993 (KWMBI II S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eins“ ersetzt.